



Florstadt, den 03.08.2026

Mitteilungsvorlage

Beratungsfolge	Termin	Beratungsaktion
Stadtverordnetenversammlung der Stadt Florstadt	27.08.2026	zur Kenntnis
Haupt-, Finanz-, Wirtschaftsausschuss	02.09.2026	zur Kenntnis

Drucksache Nr.: MI-2026/0018

Betreff: Umsetzung des § 2b UStG

Sachliche Darstellung:

Nach aktuellem Stand sieht der Referentenentwurf zum Jahressteuergesetz 2026 keine weitere Verlängerung der Optionsfrist für die Anwendung des § 2b UStG vor. Auch im weiteren Gesetzgebungsverfahren gibt es bislang keine Hinweise auf eine erneute Fristverlängerung. Damit muss die Stadt die Umsetzung spätestens bis zum 31.12.2026 abschließen.

Der § 2b UStG wurde bereits im Jahr 2015 eingeführt und sollte ursprünglich ab 2017 verpflichtend angewendet werden. Aufgrund der erheblichen organisatorischen und steuerrechtlichen Herausforderungen wurde die Übergangsfrist mehrfach verlängert. Mit Ablauf des Jahres 2026 endet damit eine insgesamt rund zehnjährige Übergangszeit. Die nun erforderlichen Maßnahmen waren daher seit längerer Zeit absehbar.

Die Neuregelung dient der umsatzsteuerlichen Gleichbehandlung von juristischen Personen des öffentlichen Rechts und privaten Unternehmen. Hierfür sind zahlreiche kommunale Leistungen, Verträge und Tätigkeiten hinsichtlich ihrer umsatzsteuerlichen Behandlung neu zu bewerten. Für die Verwaltung besteht erheblicher Handlungsbedarf. Die bisherigen Vorbereitungen erfolgten nur in einem sehr rudimentären Umfang, die Umsetzung ist jedoch fachlich und organisatorisch anspruchsvoll.

Die erforderlichen Maßnahmen umfassen insbesondere:

1. Steuerrechtliche Prüfung
Erfassung und Bewertung sämtlicher Leistungen, Verträge und Tätigkeiten hinsichtlich ihrer umsatzsteuerlichen Relevanz.
2. Technische und organisatorische Umsetzung
Anpassung von Prozessen und IT-Systemen sowie Einführung eines einheitlichen und rechtskonformen Rechnungswesens.
3. Schulung der Mitarbeitenden

Information und Qualifizierung der betroffenen Beschäftigten zur dauerhaften rechtssicheren Anwendung der neuen Regelungen.

Hierbei handelt es sich um ein weiteres zentrales Projekt mit hoher rechtlicher Relevanz. Vor dem Hintergrund möglicher steuerrechtlicher Haftungs- und Strafbarkeitsrisiken erfordert die Umsetzung besondere Sorgfalt und bindet innerhalb der Finanzverwaltung erhebliche zusätzliche Ressourcen.

Mark Sellnau